

## 1. Vermerk

### **Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz;**

Verkehrliche Anbindung einer Stadtstraße an die B 72 in der Gemarkung Süderneuland 2 in der Stadt Norden im Landkreis Aurich

hier: Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht)

Die Stadt Norden hat am 24.10.2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8.07.2020 ein Planfeststellungsverfahren für die verkehrliche Anbindung einer Stadtstraße an die B 72 in der Stadt Norden beantragt.

Gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht besteht gem. § 7 Abs. 1 UVPG, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Merkmale der Vorhaben

### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Die Stadt Norden beabsichtigt in der Gemarkung Süderneuland 2 am südlichen Stadtrand die neue Stadtstraße durch eine Abbiegespur in der Bundesstraße 72 auf einer Länge von ca. 351 m anzubinden. Der vorhandene Geh- und Radweg westlich der Bundesstraße wird parallel verlegt.

Für das Vorhaben werden ca. 0,2 ha in Anspruch genommen. Im Zuge der Maßnahme müssen 45 Bäume gefällt werden, von denen einer durch die Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden geschützt ist. Außerdem werden Gräben und Mulden auf ca. 66 m<sup>2</sup> überbaut bzw. verrohrt. Durch die Baumaßnahme erfolgt ein Verlust von 1.540 qm Intensivgrünland, 190 qm Baumhecke und 1.196 qm Scherrasen. Die neuversiegelte Fläche beträgt in der Summe ca. 0,2 ha.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,** Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens. Bei einem in Planung befindlichen Vorhaben handelt es sich gem. § 10 Abs. 4 S. 1 UVPG nicht um ein Vorhaben derselben Art.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,**

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Für das Vorhaben werden ca. 0,2 ha in Anspruch genommen. Die 2.992 m<sup>2</sup> Neuversiegelung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben ist als Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG zu bewerten. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

Der Umfang der Erdarbeiten beträgt ca. 3.000 m<sup>3</sup>. Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich (Podsol-Gley) zwischen der Geestinsel der Stadt Norden im Nordosten und den Marschen der ehemaligen Leybucht im Westen. Das Plangebiet stellt eine Restfläche der ehemaligen Hammrich-Grünlandgebiete auf feuchten Marsch- und Podsol-Gleyböden dar. Die Grünlandfläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt, während die übrigen Bereiche der Straßenseitenräume bereits stark anthropogen überprägt sind.

Der Vorhabenbereich liegt im Übergangsbereich von der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ zum Naturraum „Watten und Marschen“. Der anstehende Boden wird als Podsol-Gley zugeordnet, so dass das Plangebiet noch Teil der Geestlandschaft ist.

Innerhalb des Planungsbereichs befindet sich ein Entwässerungsgraben entlang der B 72, der der Aufnahme und Ableitung von Oberflächenwasser sowie der Drainage der angrenzenden Flächen dient. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist der Graben fast ganzjährig wasserführend und wird regelmäßig geräumt. Aufgrund der Nährstoffeinträge aus der intensiven Grünlandnutzung, ist die Wasserqualität im Graben als eutroph zu bezeichnen.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes „Hage“ verläuft ca. 2,5 Km östlich des Geltungsbereiches. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Durch die Anbindung an die Bundesstraße sowie der Abbiegespur werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser erwartet.

Temporär wird der Lebensraum von Tieren im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte 4 Monate. Durch die Verlegung des Grabens kommt es zu einem Eingriff in das Laichgewässer von Amphibien. Die Fällung der Bäume gefährdet potentielle Fledermausquartiere und vermindert den Nahrungsraum für strukturgebundene Fledermausarten.

Das nächstgelegene Europäisches Vogelschutzgebiet V 03 „Westermarsch“ beginnt in ca. 2,8 km Entfernung.

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

Baubedingt werden 45 Bäume gefällt.

**1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,**  
Die zu entsorgenden Baustoffe werden fachgerecht entsorgt.

**1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,**

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:**

**1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,**

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Schmiermittel bzw. Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

**1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,**

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

**1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.**

Die Schallimmissionsgrenzwerte werden bereits aktuell z. T. überschritten. An einzelnen Wohngebäuden erhöhen sie sich in geringem Umfang weiter, sodass eine wesentliche Änderung i. S. d. 16. BImSchV gegeben ist und ein Anspruch gem. 24. BImSchV besteht. Das Ausmaß der Auswirkungen ist örtlich stark begrenzt und auf einen sehr geringen Bevölkerungsanteil beschränkt. Darüber hinaus treten zudem während der Bauphase zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

## **2. Standort der Vorhaben**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),**

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Norden zwischen Süderneuland I und Nadörst und ist umgeben von Grünland und vereinzelter Bebauung. Der Bereich des Vorhabens wird im Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.

Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen, wie z. B. eingeschränkte Erreichbarkeit der Flächen entlang der Baustrecke kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

**2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),**

Allerdings belastet der bereits bestehende Verkehr aus dem Gewerbegebiet sowie Bahn und Bundesstraße die Luftqualität.

Die Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig bereits durch die Bundesstraße 72 eingeschränkt. Für das Vorhaben werden zusätzlich ca. 0,20 ha in Anspruch genommen. Zwei Bodentypen werden

überplant, größtenteils Böden ohne besondere Bedeutung, 375 m<sup>2</sup> Podsol-Gley sowie 2.617 m<sup>2</sup> stark anthropogen überprägter Boden. Durch den geringen Umfang sind jedoch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das vorhandene Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bundesstraße sowie die angrenzende Wohnbebauung vorbelastet. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters und des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist nur in kleinräumigen Veränderungen zu erwarten und liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Im Zuge der Maßnahme müssen 45 Büsche und Bäume gefällt werden. Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bundesstraße und der Bebauung nicht zu erwarten.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Es sind keine Nationalparke nach § 24 Abs. 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG innerhalb des Vorhabenbereiches vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate gem. § 25 Abs.1 BNatSchG vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Im Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmale gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches befindet sich ein punktuell geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 2a der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden als Geschützter Landschaftsbestandteil (Baumschutzsatzung) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden allgemein geschützt. Von den 45 zu fällenden Bäumen ist einer durch die vorgenannte Satzung geschützt.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, keine Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, keine Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie keine Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich wird der Bereich westlich der Bundesstraße 72 als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.

Dieser Darstellung wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können. Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.**

Für das o. g. Vorhaben wird daher gem. § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG bekannt zu geben.